

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.02.2013

Geschäftszahl

2010/03/0177

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/03/0191 E 24. Jänner 1996 RS 1

Stammrechtssatz

§ 64 Abs 2 OÖ JagdG 1964 verfolgt eine möglichst effektive Verhütung von Wildschäden. Diesem Zweck entsprechend ist sie dahingehend auszulegen, daß die Maßnahmen, die die Jagdbehörde dem Jagdausübungsberechtigten - je nach den jagdfachlichen und forstfachlichen Erfordernissen - aufzuerlegen hat, ausschließlich in Maßnahmen nach § 64 Abs 1 OÖ JagdG 1964 oder ausschließlich in der Verminderung des Wildstandes nach § 49 Abs 2 OÖ JagdG 1964 oder in einer Kombination dieser Maßnahmen bestehen können.